

Satzung (24.06.2022)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "LOKALmusik". Angestrebt wird die Eintragung in das Vereinsregister. Sollte dies erfolgt sein, so lautet der Name des Vereins
"LOKALmusik e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum (Ith Region), vor allem im Flecken Salzhemmendorf.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Veranstalten von Konzerten der Sparten Folk, Country & Western, Blues, Rock, Oldies, Shanties, Gospel und Volkslieder. Die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinitiativen oder kulturschaffenden Organisationen (Chöre, Musikvereine, Museen u.s.w.) wird angestrebt.
- (3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Sollten durch Spenden oder einzelne Veranstaltungen Überschüsse entstehen, so sind diese als Rücklage für weitere Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung bzw. zur Deckung der laufenden Geschäftskosten (Büro, Post, Organisation u.s.w.) zu verwenden.
- (5) Es werden keine Mitglieder oder andere Personen und Einrichtungen durch Geldzahlungen oder andere Leistungen des Vereins begünstigt, es sei denn, diese Zahlungen stehen in direktem Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung/Nachbereitung von Veranstaltungen gemäß § 2 (Zweck des Vereins) dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Für Familien besteht die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft.
 - (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung (schriftlich 4 Wochen zum Monatsende),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod eines Mitglieds.
-

- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Von der Mitgliederversammlung werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Stimmberechtigt sind, soweit anwesend:
 - a) Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen) mit einer Stimme und
 - b) Familienmitgliedschaften mit maximal zwei Stimmen, sofern mindestens zwei Personen anwesend sind, sonst zählt auch hier nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden jedoch mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind dann zulässig, wenn sie zuvor mit der in Absatz (4) genannten Frist angekündigt worden sind.

- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen schriftlich oder per Mail/FAX einzuladen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmungen.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei den Vorstandssitzungen bzw. in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen (mit der Ladungsfrist nach § 5 (4)), wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muß die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des Vereins und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) der / die Vorsitzende
 - (b) der / die stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der / die Kassierer/inZusätzlich können zwei nicht stimmberechtigte Beisitzer/innen gewählt werden.
- (3) Der Vorstand bleibt für die Dauer von zwei Jahren im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind (gem. § 26 BGB) einzeln zur Vertretung des Vereins ermächtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Sind nur zwei ordentliche Vorstandsmitglieder anwesend, muss eine Einigung erzielt werden.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres 2 Kassenprüfer/innen, die keine anderen Vereinsämter haben dürfen. Sind die Kassenprüfer/innen zum Zeitpunkt der Kassenprüfung verhindert, so können die Kassenprüfer/innen eine oder zwei Ersatzpersonen bestimmen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl eines/r Kassenprüfers/prüferin ist zulässig.

§ 9 Gerichtsstand

Der vereinbarte Gerichtsstand ist Hameln.

§ 10 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des eventuell noch vorhandenen Vereinsvermögens. Es ist in jedem Fall für einen kulturellen Zweck zu verwenden. Die Entscheidung fällt mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen nach dem Auflösungsbeschluss. Ist keine Einigung zu erzielen, so fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Salzhemmendorf mit der Auflage zu, es für kulturelle Zwecke im Ortsteil Lauenstein zu verwenden.